

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 2008/12/15 B1913/08

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.2008

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

ABGB §1338

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos; keine Zuständigkeit des VfGH zur Überprüfung von Akten der Gerichtsbarkeit; Unzulässigkeit auch einer allfälligen Klage auf Schadenersatz (hierwegen "absichtlicher Fristversäumung" durch einen Rechtsanwalt) infolge Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über dem Privatrecht zugehörige Schadenersatzansprüche

Spruch

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wird abgewiesen.

Begründung

Begründung:

Der Einschreiter beantragt die Bewilligung der Verfahrenshilfe "wegen Schadenersatz". Der Sache nach wendet er sich vor allem gegen den Beschluss des Oberlandesgerichtes Wien vom 27. Oktober 2008, Z11 R 142/08w, mit dem seinem Rekurs gegen die Zurückweisung seines Antrages auf Bewilligung der Verfahrenshilfe (wegen res iudicata) keine Folge gegeben wurde, und damit gegen einen Akt der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Weder Art 144 B-VG noch eine andere Rechtsvorschrift räumt dem Verfassungsgerichtshof die Zuständigkeit ein, Akte der Gerichtsbarkeit auf Grund einer an ihn gerichteten Beschwerde zu überprüfen (vgl. zB VfSlg. 17.247/2004; VfGH 19.11.2004, B1007/04; 26.2.2008, G3/08).

Sollte der Einschreiter mit seiner Eingabe aber die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Klage auf Schadenersatz nach den Bestimmungen des ABGB gegen einen namentlich genannten Rechtsanwalt (u.a. "wegen absichtlicher Fristversäumnis") beim Verfassungsgerichtshof begehren, genügt der Hinweis, dass Schadenersatzansprüche dem Privatrecht zugehören und demgemäß - soweit sie nicht ausnahmsweise vor eine Verwaltungsbehörde verwiesen sind (was vorliegend nicht der Fall ist) - grundsätzlich die ordentlichen Gerichte gemäß §1338 ABGB zur Entscheidung über diese Ansprüche berufen sind (vgl. zB VfSlg. 10.045/1984, 10.933/1986, 13.079/1992).

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint somit als offenbar aussichtslos, zumal bei der gegebenen Lage die Zurückweisung einer allenfalls erhobenen Beschwerde wegen Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zu gewärtigen wäre.

Der - nicht auf das Vorliegen sämtlicher Formalerfordernisse hin geprüfte - Antrag war sohin mangels Vorliegens der Voraussetzungen des §63 Abs1 ZPO (§35 Abs1 VfGG) abzuweisen.

Dies konnte gemäß §72 Abs1 ZPO iVm §35 Abs1 VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Zuständigkeit, Schadenersatz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2008:B1913.2008

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at